

1. Die Abgrenzung zur Spionage (§ 97) wird durch den Charakter der Nachrichten bestimmt.

Sie sind keine Geheimnisse im Sinne des § 97, sondern Informationen allgemeiner Art. Die Nachrichten können tatsächlicher Art, entstellt oder unwahr sein.

Um Nachrichten im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich in der Regel nicht, wenn es allgemeine, jedermann offenkundige Informationen betrifft, die keinerlei Schlußfolgerungen für eine Interessenschädigung der DDR zulassen (z. B. allgemeine Bezeichnungen von öffentlichen Dienststellen, Straßen- und Ortsbezeichnungen).

2. Die Nachrichten müssen zum **Nachteil der Interessen der DDR** an die in § 97 genannten Stellen oder Personen übergeben, für diese gesammelt, usw. sein. Der Interessenschaden ist insbesondere zu messen am Charakter der Nachrichten, an der Geeignetheit ihrer Verwertung gegen die DDR und an der Rolle und den Zielen der Empfängerstellen.

Er ist insbesondere an der tatsächlichen Interessenschädigung der DDR zu bestimmen. Zur Bestimmung des Nachteils bedarf es keines Nachweises, daß die Empfänger der Nachrichten diese tatsächlich gegen die DDR verwandt haben. Der Nachteil der

Interessen kann sich global auf die DDR wie auch auf einzelne gesellschaftliche Bereiche beziehen (z. B. Wirtschaft, Politik, Handel, Kultur, Volksbildung, Staatsorgane).

3. **Übergeben** erfaßt sowohl das Verraten als auch das Ausliefern von Nachrichten. Zu den Begriffen **Sammeln und Zugänglichmachen** vgl. § 97 Anm. 3.

4. Der **Vorsatz** muß die Kenntnis des Täters umfassen, daß er für eine in § 97 genannte Stelle oder Person der Geheimhaltung nicht unterliegende Nachrichten sammelt usw. Er braucht die Tätigkeit und Arbeitsweise dieser Stellen oder Personen nicht genau zu kennen. Er muß wissen, daß die Nachrichten geeignet sind, den Interessen der DDR einen Nachteil zuzufügen. Eine Kenntnis des Täters über die tatsächliche Art und Weise der Verwertung der von ihm gelieferten Nachrichten gegen die DDR ist nicht erforderlich.

5. Zur **Vorbereitung** und zum **Versuch** vgl. § 97 Anm. 5.

6. **Tateinheit** zu § 106 ist möglich. Gegenüber § 219 Abs. 2 ist § 99 das speziellere Gesetz.

## §100

### Landesverräterische Agententätigkeit

**(1) Wer zu den im § 97 genannten Stellen oder Personen Verbindung aufnimmt oder sich zur Mitarbeit anbietet oder diese Stellen oder Personen in sonstiger Weise unterstützt, um die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.**

**(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.**

1. Dieser Tatbestand geht von der verfassungsmäßigen Treuepflicht der<sup>4</sup> Bürger der DDR aus, keine Verbindungen zu ausländischen Stellen oder Personen zum Schaden der DDR aufzunehmen.

Zugleich richtet er sich gegen gegnerische Versuche, Bürger der DDR in die subver-

sive Tätigkeit gegen die Deutsche Demokratische Republik oder ihre Verbündeten einzubeziehen.

2. **Begehungsweisen** des Tatbestandes sind, daß der Täter hinsichtlich der in § 97 genannten Stellen oder Personen: